Familienrecht:

Mitglieder des Ausschusses:

RA Dr. Markus Kreidt, Wilhelmstraße 49, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, - Vorsitzender -
RAin Alexandra Salzmann, Schloßstraße 22, 66953 Pirmasens, - Stellvertretende Vorsitzende -
RAin Katharina Osterburg, Rheinzollstraße 16, 56068 Koblenz, - Schriftführerin -
RAin Kerstin Cronauer, Hauptstraße 7, 66482 Zweibrücken

Voraussetzungen (§§ 5 S. 1 lit. e, 12 FAO):
insgesamt 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren.

Der Antrag soll mit den Anlagen, Nachweisen und Klausuren per beA eingereicht werden.

Mit Antragstellung ist eine Gebühr von 400 € auf folgendes Konto zu überweisen:

VR-Bank Südwestpfalz eG
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang endet, ist ab diesem Jahr eine familienrechtliche Fortbildung im Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten anzurechnen sind (§§ 4 II, 15 FAO).

Hinweise des Fachausschusses für Familienrecht:

1. Die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen vorzulegende Fallliste darf nur Fälle umfassen, die in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung selbständig und weisungsfrei bearbeitet worden sind.

2. Im Fallregister müssen die gerichtlichen Verfahren von den außergerichtlichen ebenso getrennt werden, wie Verfahren 1. Instanz und den Rechtsmittelinstanzen. Bei Scheidungsverfahren muss deutlich gekennzeichnet sein, ob es sich um ein „einfaches“ gerichtliches Verfahren (nur notwendiger Verbund) oder ein gewillkürtes Verbundverfahren handelt; etwaige gewillkürte Folgesache-Anträge sind als solche einzeln zu bezeichnen.

3. Bei allen Fällen müssen das interne Kanzleiaktenzeichen, bei gerichtlichen Verfahren das Gericht sowie das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden.

4. Grundsätzlich sollen auch die vollständigen Namen der Beteiligten angegeben werden, die es zumindest ermöglichen, zu überprüfen, ob ein Mandant an mehreren Fällen beteiligt war, beziehungsweise gegebenenfalls, inwieweit bei gleicher Beteiligung mehrere aufgelistete Fälle im Zusammenhang stehen. Bei gleichen Beteiligten in mehreren Verfahren ist dies besonders zu bezeichnen und ein Hinweis auf die übrigen Verfahren anzubringen. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Mandat sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich bearbeitet worden ist.

5. Das Fallregister muss entweder alphabetisch nach dem Namen des erstgenannten Beteiligten oder in zeitlicher Chronologie aufgelistet und durchlaufend nummeriert werden.

6. Der Gegenstand des Verfahrens ist stichwortartig möglichst präzise zu umschreiben. Als einheitlicher Lebenssachverhalt im Familienrecht sind dabei folgende Gegenstände anzusehen:

   - das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbundsachen
   - Unterhalt minderjähriger Kinder und Ehegatten
   - Vermögensauseinandersetzung, einschließlich Güterrecht und Schuldenregelung
   - Hausrat und Ehewohnung
   - die die Kinder betreffenden Sachen, wie elterliche Sorge und Umgang
   - die entsprechenden Gegenstände nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
   - außergerichtliche Beratungen aus diesen Bereichen zählen jeweils nur als ein Fall.

   Nicht als familienrechtlicher Fall angesehen werden Betreuungen und erbrechtliche Fälle, es sei denn, dass ein wesentlicher familienrechtlicher Bezug dargelegt wird. Zwangsvollstreckungen aus familienrechtlichen Titeln und Teilungsversteigerungsanträge sind keine familienrechtlichen Fälle. Übernommene Verfahrensbeistandschaften oder Mediationen können nicht als gerichtliche Fälle, ggf. aber als sonstige (außergerichtliche) Fälle gewertet werden; gemäß § 5 Abs, 1 e) sind aber jeweils höchstens 5 solcher Fälle berücksichtigungsfähig.

7. Der Gewichtung kann besondere Bedeutung zukommen. Wenn eine vom Normalfall abweichende Gewichtung durch den Antragsteller gesehen wird, ist auch darauf hinzuweisen, ob bzw. inwieweit und in welchem Umfang die bearbeiteten Fälle Bezüge zum Erb-, Gesell-

schafts-, Sozial-, Steuerrecht, Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, internationalem Privatrecht oder zur Vertragsgestaltung einschließen.

8. Art und Umfang der Tätigkeit sind näher zu kennzeichnen, zum Beispiel Besprechungen, Durchsicht von Unterlagen, schriftliche Stellungnahme, Prüfung von Verträgen, Ausarbeitung von Schriftsätzen, Führen außergerichtlicher Verhandlungen, Terminwahrnehmung und dergleichen.

9. Weiter muss der Zeitraum der Tätigkeit, das heißt der genaue Beginn (Zeitraum und Annahme des Mandats) sowie der Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit angegeben werden.

10. Schließlich ist der Stand des Verfahrens (z. B. Antrag eingereicht) anzugeben. Bei beendeter Tätigkeit ist der Abschluss des Verfahrens oder der Angelegenheit (z. B. Vergleich, Beschluss, außergerichtliche Einigung und dergleichen) mit Datum der Beendigung anzugeben.

11. Im Hinblick auf die Vorschrift § 5 FAO ist es erforderlich, dass mit Antragstellung ausdrücklich erklärt wird, dass der Antragsteller die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.